Informationen zu schulrechtlichen Fragen und weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aussetzung und der Wiederaufnahme des Unterrichts

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,

mit den weitergehenden Informationen des Hessischen Kultusministerium vom 30.4.2020 werden schulrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Aussetzung und der Wiederaufnahme des Unterrichts konkretisiert. Die neuen Informationen beziehen sich vor allem auf die Leistungsbewertung und die Versetzungen.
Alle Informationen sind hier nachzulesen:

https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/schulrechtliches-informationsschreiben-im-zusammenhang-mit-der-aussetzung-und-wiederaufnahme-des

Die wichtigsten Aspekte zur Leistungsbewertung möchten wir an dieser Stelle aufführen:

Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung

- Nach der Wiederaufnahme des Unterrichts erfolgt keine Benotung des Wissens und der Kompetenzen aus der unterrichtsfreien Zeit.
- Besondere Leistungen während des heimischen Arbeitens werden positiv in die Gesamtbetrachtung miteinbezogen.

Zurzeit geht es vorrangig um die Aufrechterhaltung des Lernprozesses und nicht um Leistungsbewertung.

Notenvergabe und Zeugnisse

- Das Zeugnis am Ende des Schuljahres weist den Leistungsstand aus, der während des gesamten Schuljahres unter Berücksichtigung der individuellen Lernentwicklung erreicht wurde.
- Die SchülerInnen erhalten eine Leistungsbewertung, die sich auf die Leistungen im ersten Schulhalbjahr und auf nur teilweise erbrachte Leistungen während des Präsenzunterrichtes im zweiten Halbjahr stützen.

Versetzungen

- Werden die Versetzungsbedingungen in diesem Schuljahr nicht erfüllt, erfolgt trotzdem ein Aufrücken in die höhere Jahrgangsstufe.
- Eine freiwillige Wiederholung ist bis drei Wochen vor Schuljahresende zu beantragen (Frist: 10. Juni).

Die KlassenlehrerInnen werden hier entsprechend beraten.